Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7502

26. 06. 90

Sachgebiet 8251

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Viertes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz
— Drucksachen 11/7064, 11/7233, 11/7234 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

Zu Artikel 6 Abs. 1 bis 4

In Artikel 6

a) sind in Absatz 1 die Worte „des Absatzes 2" durch die Worte „des Absatzes 3" zu ersetzen,

b) ist nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 einzufügen:

„(2) Die Artikel 1 und 2 treten am 31. Dezember 1993 außer Kraft."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 6. April 1990 (Drucksache 136/90 – Beschluß) bedauert, daß die in der 11. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages beabsichtigte Reform des agrarsozialen Sicherungssystems nicht zustande gekommen ist, und in diesem Zusammenhang festgestellt, daß

— das agrarsoziale Sicherungssystem u. a. wegen der verbesserungsbedürftigen Verteilung der Beitragslast reformbedürftig ist,

— der Gesetzentwurf lediglich eine Übergangsregelung darstellen kann,

— die Möglichkeiten einer Absicherung des mitarbeitenden Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers gegen das

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 22. Juni 1990.

Risiko der Erwerbsunfähigkeit in der Altershilfe für Landwirte noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens für das 4. ASEG geprüft werden müßten.

Der Deutsche Bundestag hat in einer Entschließung zum Gesetz festgestellt, daß

- das 4. ASEG zu einer geringeren Entlastung für kleinere und mittlere Betriebe führen muß,
- die Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung hierfür einen Ausgleich herbeiführen können und den Handlungsspielraum der Selbstverwaltung bezüglich der kleinen und mittleren Betriebe nutzen sollten.

In den Beratungen des Deutschen Bundestages wurde im übrigen die Auffassung geteilt, daß eine Gesamtreform des agrarsozialen Sicherungssystems – unter Einschluß einer Verbesserung der agrarsozialen Sicherung der Bäuerin – notwendig sei.

Um deutlich zu machen, daß es sich beim 4. ASEG nur um eine Übergangsregelung bis zu dieser Reform handeln kann, soll seine Geltungsdauer begrenzt werden. Angesichts der Probleme, die durch eine umfassende Reform des agrarsozialen Sicherungssystems gelöst werden müssen sowie der Unsicherheiten hinsichtlich der Dauer der nächsten Legislaturperiode, ist jedoch eine Geltungsdauer der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes von drei Jahren erforderlich.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333